

# SATZUNG

Lebenspfade Oberberg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen: "Lebenspfade Oberberg e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Fritz-Kotz-Str. 4, 51674 Wiehl. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer VR 600470 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben:

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung körperlich und geistig beeinträchtigter Menschen.

Hierzu gehören:

- a) Schaffung von Einrichtungen zur Förderung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen (Frühförderung, Werkstätten, besondere und ambulante Wohnformen, Wohnfamilien, u. ä.),
- b) Beratung und Unterstützung der Menschen mit Beeinträchtigungen sowie deren Eltern, Geschwister, Angehörige und gesetzliche Betreuer:innen,
- c) Offene Angebote und Freizeitgestaltung für Menschen mit Beeinträchtigungen,
- d) Inklusion,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Zusammenarbeit mit den nach dem Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen und mit Einrichtungen, die eine ähnliche Zielsetzung haben,
- g) Unterstützung bei der Klärung von Rechtsfragen für Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Vertretungsberechtigten.

Der Verein kann vorbezeichnete Aufgaben selbst oder durch ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit demselben Satzungszweck, insbesondere der BWO Bilden. Wirken. Oberberg. GmbH und HBW Heimat. Begleitung. Wohnen. GmbH oder durch Förderung von Körperschaften öffentlichen Rechts vornehmen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie seiner Geschäftsführung verwendet werden. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem Zweck zu dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine Bestätigung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Mitglieder, die gleichzeitig angestellte Personen oder Mitarbeitende des Vereins oder dessen angeschlossenen Einrichtungen sind, haben bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen, bei Personalentscheidungen und Entscheidungen, die die wirtschaftlichen Belange der jeweiligen Einrichtungen des Vereins betreffen, kein Stimmrecht; ihre Wahl in den Vorstand ist ausgeschlossen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 5 Einnahmen:**

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- a) Beiträge der Mitglieder

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag teilweise oder ganz erlassen.

- b) private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c) Nachlässe
- d) Erträge des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Ausgaben:**

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vorstand hat die sparsame Haushaltsführung und den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Mittel zu überwachen und zu gewährleisten.

## **§ 7 Organe des Vereins:**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Satzungsänderungen; diese bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei sich Ehepartner untereinander vertreten können. Ehepaare haben nur dann jeder für sich Stimmrecht, wenn beide Ehepartner Mitglied des Vereins sind.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung des Beirates
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen, sofern kein:e Wirtschaftsprüfer:in beauftragt wird
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beratung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- g) Ehrung von langjährigen Mitgliedern für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft.

## **§ 10 Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden
2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/der Schatzmeister:in
4. Dem/der stellvertretenden Schatzmeister:in
5. Dem/der Schriftführer:in
6. Dem/der stellvertretenden Schriftführer:in

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder hinzu wählen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei mindestens drei Mitglieder in zweijährigem Rhythmus neu zu wählen sind, und zwar die, die jeweils am längsten im Amt sind. Dabei ist zu vermeiden, dass der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in zugleich neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit Stimmzettel in geheimer Wahl zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand berät mindestens

vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Sitzungsleiter:in und von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, jeder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden an dessen/deren Stelle tritt.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes:**

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Zur fachlichen und wirtschaftlichen Beratung kann er Beiräte berufen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Regelung von Personalangelegenheiten,
- f) Erstellung einer Kassen-, Geschäfts- und Beiratsordnung,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Vorschlag von Ehrungen durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfer:in / Wirtschaftsprüfer:in**

Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer:innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Sie müssen über genügend Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen und dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch eines Beirates sein. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Überprüfung fertigen die Rechnungsprüfer:innen eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahreshauptversammlung, oder sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.

Die Wahl der Rechnungsprüfer:innen erfolgt für zwei Jahre.

Anstelle der 2 gewählten Kassenprüfer:innen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Rechnungslegung durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in oder vereidigte:n Buchprüfer:in überprüft wird. Diese:r fertigt über die erfolgte Prüfung einen Bericht. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahreshauptversammlung zu unterrichten, damit sie eine Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes durchführen kann. (siehe § 9 e)

In diesem Falle findet § 12, Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.

## **§ 13 Geschäftsführung des Vereins:**

Der Vorstand kann im Rahmen der Kassen- und Geschäftsordnung laufende Geschäfte des Vereins an eine:n Geschäftsführer:in oder andere Mitarbeitende übertragen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins:**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter:in und der/die Schatzmeister:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an nachfolgend aufgeführte steuerbegünstigte Körperschaften:
  1. Soweit Vermögensgegenstände des Vereins durch
    - a) die BWO Bilden. Wirken. Oberberg. GmbH, Wiehl oder
    - b) die HBW Heimat. Begleitung. Wohnen. GmbH, Wiehlgenutzt werden oder diesen Gesellschaften vertraglich zur Nutzung überlassen werden, fallen die überlassenen Vermögensgegenstände mit den dazu gehörenden Schulden an diese jeweils nutzenden vorbezeichneten steuerbegünstigten Körperschaften;



2. Beteiligungen fallen, auch soweit hierdurch eigene Anteile gebildet werden, an die betreffenden steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften;
3. Das komplette übrige Vermögen sowie die kompletten übrigen Verbindlichkeiten fällt an die BWO Bilden. Wirken. Oberberg. GmbH, Wiehl.

Nur und soweit vorbezeichnete Gesellschaften einzeln oder beide im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr vorhanden sind oder nicht mehr steuerbegünstigt sind, fällt das komplette Vermögen

a) zu 50% der Lebenshilfe Nordrhein Westfalen e. V., 50354 Hürth,

b) zu 50% dem Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., 40239 Düsseldorf zu.


Die aufgeführten Körperschaften dürfen das ihnen zukommende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel:**

Die Unwirksamkeit eines Punktes der Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung:**

Die geänderte Satzung tritt am 06.05.2023 in Kraft.

 A. Schumann